

Geschäftsverzeichnissnr. 4120
Urteil Nr. 21/2008 vom 21. Februar 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 3 Absätze 1 und 5, Artikel 3 Nr. 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 « zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches sowie einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Ligue des Droits de l'Homme», mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alseberg 303, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Nr. 3 Absätze 1 und 5, Artikel 3 Nr. 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 «zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches sowie einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juli 2006).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2007

- erschienen

. RA L. Walley und RÄin V. van der Plancke, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA Q. Peiffer *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Sappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Klage bezieht sich auf Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 « zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches sowie einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht » - insofern er Absatz 4 von Artikel 10 Nr. *1bis* dieses Gesetzes vom 17. April 1878 ersetzt und einen Absatz 8 in diesen Artikel einfügt -, auf Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 - insofern er Absatz 4 von Artikel *12bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 ersetzt und einen Absatz 8 in diesen Artikel einfügt - und auf Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2006, insofern er das Inkrafttreten der vorerwähnten Bestimmungen dieses Gesetzes festlegt.

B.2. Artikel 10 Nr. *1bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » bestimmt in der nacheinander durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. August 2003 « über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht » und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 abgeänderten Fassung:

« Außer in den Fällen, die in den Artikeln 6 und 7 § 1 vorgesehen sind, kann in Belgien ein Ausländer verfolgt werden, der sich außerhalb des Gebietes des Königreiches einer der folgenden Taten schuldig macht:

[...]

*1bis.* eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches, der gegen eine Person gerichtet war, die zum Tatzeitpunkt belgischer Staatsangehöriger war, oder eine Person, die ein in Belgien anerkannter Flüchtling ist und dort ihren gewöhnlichen Wohnort hat, im Sinne des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, oder eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält.

Die Verfolgung, einschließlich der Untersuchung, kann nur auf Antrag des Föderalprokurators, der etwaige Beschwerden beurteilt, eingeleitet werden.

Wenn der Föderalprokurator in Anwendung dieser Absätze mit einer Beschwerde befasst wird, bittet er den Untersuchungsrichter, diese Beschwerde zu untersuchen, außer wenn:

1. die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, oder
2. die in der Beschwerde angeführten Handlungen nicht einer Beschreibung von Straftaten im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches entsprechen, oder

3. eine zulässige Strafverfolgung sich nicht aus dieser Beschwerde ergeben kann, oder

4. aus den konkreten Umständen der Rechtssache hervorgeht, dass diese im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Belgiens entweder den internationalen Rechtsprechungsorganen oder einem Rechtsprechungsorgan des Ortes, an dem die Handlungen begangen wurden, oder einem Rechtsprechungsorgan des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt, oder des Ortes, an dem er gefunden werden kann, zu unterbreiten ist, vorausgesetzt, dieses Rechtsprechungsorgan weist die Merkmale der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Billigkeit auf, so wie es unter anderem aus den relevanten internationalen Verpflichtungen zwischen Belgien und diesem Staat ersichtlich wird.

Wenn der Föderalprokurator der Auffassung ist, dass eine oder mehrere der in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind, stellt er vor der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel Anträge, um je nach Fall erklären zu lassen, dass keine Verfolgung erforderlich ist oder dass die Strafverfolgung unzulässig ist. Nur der Föderalprokurator wird angehört.

Wenn die Anklagekammer feststellt, dass keine der in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllt ist, bestimmt sie den territorial zuständigen Untersuchungsrichter und bestimmt, auf welche Taten sich die Untersuchung beziehen wird. Anschließend wird gemäß dem allgemeinen Recht vorgegangen.

Der Föderalprokurator hat das Recht, Kassationsbeschwerde gegen die in Anwendung der Absätze 4 und 5 gefällten Urteile einzureichen. In jedem Fall ist diese Kassationsbeschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung einzureichen.

In dem in Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Fall notifiziert der Föderalprokurator dem Minister der Justiz das Urteil der Anklagekammer, wenn gegen dieses Urteil keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Wenn die Taten nach dem 30. Juni 2002 begangen wurden, informiert der Minister der Justiz den Internationalen Strafgerichtshof über den Tatbestand.

In den in Absatz 3 Nr. 4 vorgesehenen Fällen stellt der Föderalprokurator das Verfahren ein und teilt dem Minister der Justiz seine Entscheidung mit. Gegen diesen Einstellungsbeschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Wenn die Taten nach dem 30. Juni 2002 begangen wurden, informiert der Minister der Justiz den Internationalen Strafgerichtshof über den Tatbestand ».

Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 « zur Abänderung von Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » und anschließend nacheinander abgeändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. August 2003, durch Artikel 378 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2006, bestimmt:

« Außer in den in den Artikeln 6 bis 11 vorgesehenen Fällen sind die belgischen Gerichte ebenfalls befugt, über Straftaten zu urteilen, die außerhalb des Königreichs begangen wurden und

in einer Regel des völkerrechtlichen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts oder einer Regel des abgeleiteten Rechts der Europäischen Union, die für Belgien verbindlich ist, genannt werden, wenn es kraft dieser Regel auf irgendwelche Weise verpflichtet ist, seinen zuständigen Behörden die Rechtssache zu unterbreiten, damit die Verfolgung eingeleitet wird.

Die Verfolgung, einschließlich der Untersuchung, kann nur auf Antrag des Föderalprokurators, der etwaige Beschwerden beurteilt, eingeleitet werden.

Wenn der Föderalprokurator in Anwendung dieser Absätze mit einer Beschwerde befasst wird, bittet er den Untersuchungsrichter, diese Beschwerde zu untersuchen, außer wenn:

1. die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, oder
2. die in der Beschwerde angeführten Handlungen nicht einer Beschreibung von Straftaten im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches oder irgendeiner anderen internationalen Straftat, die aufgrund eines für Belgien verbindlichen Vertrags unter Strafe gestellt wird, entsprechen, oder
3. eine zulässige Strafverfolgung sich nicht aus dieser Beschwerde ergeben kann, oder
4. aus den konkreten Umständen der Rechtssache hervorgeht, dass diese im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Belgiens entweder den internationalen Rechtsprechungsorganen oder einem Rechtsprechungsorgan des Ortes, an dem die Handlungen begangen wurden, oder einem Rechtsprechungsorgan des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt, oder des Ortes, an dem er gefunden werden kann, zu unterbreiten ist, vorausgesetzt, dieses Rechtsprechungsorgan weist die Merkmale der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Billigkeit auf, so wie es unter anderem aus den relevanten internationalen Verpflichtungen zwischen Belgien und diesem Staat ersichtlich wird.

Wenn der Föderalprokurator der Auffassung ist, dass eine oder mehrere der in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind, stellt er vor der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel Anträge, um je nach Fall erklären zu lassen, dass keine Verfolgung erforderlich ist oder dass die Strafverfolgung unzulässig ist. Nur der Föderalprokurator wird angehört.

Wenn die Anklagekammer feststellt, dass keine der in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllt ist, bestimmt sie den territorial zuständigen Untersuchungsrichter und bestimmt, auf welche Taten sich die Untersuchung beziehen wird. Anschließend wird gemäß dem allgemeinen Recht vorgegangen.

Der Föderalprokurator hat das Recht, Kassationsbeschwerde gegen die in Anwendung der Absätze 4 und 5 gefällten Urteile einzureichen. In jedem Fall ist diese Kassationsbeschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung einzureichen.

In dem in Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Fall notifiziert der Föderalprokurator dem Minister der Justiz das Urteil der Anklagekammer, wenn gegen dieses Urteil keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Wenn die Taten nach dem 30. Juni 2002 begangen wurden und in die sachliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallen, informiert der Minister der Justiz den Internationalen Strafgerichtshof über den Tatbestand.

In den in Absatz 3 Nr. 4 vorgesehenen Fällen stellt der Föderalprokurator das Verfahren ein und teilt dem Minister der Justiz seine Entscheidung mit. Gegen diesen Einstellungsbeschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Wenn die Taten nach dem 30. Juni 2002 begangen wurden und in die sachliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallen, informiert der Minister der Justiz den Internationalen Strafgerichtshof über den Tatbestand ».

Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 31. März 2006 in Kraft ».

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten und den dritten Teil*

B.3.1. Aus den Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im ersten Teil des Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 4 zweiter Satz des Gesetzes vom 17. April 1878 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Opfern eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine Klage im Sinne von Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 eingereicht hätten, und andererseits den Opfern einer gemeinrechtlichen Straftat.

Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Opfern ergebe sich nach Darlegung der klagenden Partei aus dem Umstand, dass die Opfer der erstgenannten Kategorie auf keinen Fall über die Strafverfolgung angehört werden könnten durch die Brüsseler Anklagekammer, die auf der Grundlage von Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 urteile, während die Opfer der letztgenannten Kategorie über die Strafverfolgung angehört werden könnten durch die Ratskammer, bevor diese über die Regelung des Verfahrens im Sinne von Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2005 « zur Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unwirksame Untersuchungshaft, des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft und gewisser Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches », entscheide.

B.3.2. Aus den Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im dritten Teil des Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 12*bis* Absatz 4 zweiter Satz des Gesetzes vom 17. April 1878 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Opfern von Straftaten im Sinne einer für Belgien verbindlichen Regel des internationalen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts, die eine Beschwerde im Sinne von Artikel 12*bis* Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 eingereicht hätten, und andererseits den Opfern einer gemeinrechtlichen Straftat.

Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Opfern ergebe sich nach Darlegung der klagenden Partei aus dem Umstand, dass die Opfer der erstgenannten Kategorie auf keinen Fall über die Strafverfolgung angehört werden könnten durch die Brüsseler Anklagekammer, die auf der Grundlage von Artikel 12*bis* Absatz 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 urteile, während die Opfer der letztgenannten Kategorie über die Strafverfolgung angehört werden könnten durch die Ratskammer, bevor diese über die Regelung des Verfahrens im Sinne von Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2005, entscheide.

B.4. Das Opfer einer Straftat hat nämlich das Recht, über die Strafverfolgung angehört zu werden durch die Ratskammer, die über die Regelung des Verfahrens entscheidet, vorausgesetzt, es ist zuvor als Zivilpartei aufgetreten (Artikel 127 § 4 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches).

B.5.1. In seinem Urteil Nr. 62/2005, in dem der Hof über eine Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16 Nr. 2 und 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht - die unter anderem von der in der vorliegenden Rechtssache klagenden Partei erhoben worden war - befunden hat, hat er erkannt, dass wegen der Probleme, die bei der Anwendung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht aufgetreten sind, der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten konnte, dass Einschränkungen der extraterritorialen strafrechtlichen Zuständigkeit in Bezug auf schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht notwendig waren und insbesondere ein Kriterium der persönlichen Verbindung des Täters oder des Opfers zum Land einführen. Er konnte es ebenfalls vernünftigerweise als notwendig erachten, in

gewissen Fällen die Möglichkeiten zum Auslösen der Strafverfolgung zu begrenzen, indem er dem Föderalprokurator diese Befugnis vorbehielt (B.6.3).

B.5.2. Der Hof hat in seinem vorerwähnten Urteil hinsichtlich der Aufhebung der Möglichkeit, die Strafverfolgung durch Auftritt als Zivilpartei in Gang zu setzen, erkannt:

« B.7.2. In Beantwortung der Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat die Regierung folgendermaßen die Notwendigkeit gerechtfertigt, für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die gemeinrechtlichen Regeln für das Auslösen der Strafverfolgung zu ändern:

'Es wurde nicht als sachdienlich angesehen, die Möglichkeit zur Klageerhebung als Zivilpartei in den insbesondere in Artikel 10 Nr. *1bis* vorgesehenen Fällen aufrechtzuerhalten, und zwar aus folgenden drei Hauptgründen. Erstens verlangt das Völkerrecht nicht, das passive Personalitätsprinzip als Anknüpfungspunkt vorzusehen. Zweitens handelt es sich im Unterschied zu den anderen in Artikel 10 genannten Straftaten um Straftaten, die ihren Ursprung im Völkerrecht finden. Das Völkerrecht verlangt die Verfolgung dieser Straftaten, ohne das Erfordernis der doppelten Unterstrafestellung vorzuschreiben (Verpflichtung zur Verfolgung der Verbrechen, die auf dem Gebiet eines Staates begangen wurden, für den die Straftat auf internationaler Ebene besteht, selbst wenn dieser Staat diese Unterstrafestellung nicht im innerstaatlichen Recht vorgesehen hat, im Gegensatz zu den in den anderen Punkten von Artikel 10 genannten Straftaten), was eine spezifische Regelung sowie den Ausschluss der Möglichkeit zur Klageerhebung als Zivilpartei rechtfertigt. Drittens können internationale Straftaten im Sinne von Artikel 10 Nr. *1bis* im Unterschied zu den anderen in Artikel 10 genannten Straftaten Gegenstand einer Verfolgung sein, selbst wenn der mutmaßliche Täter nicht in Belgien gefunden wird (Ausnahme von Artikel 12), obwohl es sich nicht um Straftaten handelt, die an sich ein wesentliches Element der Souveränität des Königreichs gefährden (im Gegensatz zu den anderen, in Artikel 12 aufgezählten Ausnahmen)' (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-103/001, SS. 5-6).

In Bezug auf Artikel 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten, 'auch hier ist die Klageerhebung als Zivilpartei nicht mehr möglich - ohne die Opfer daran zu hindern, Anzeige zu erstatten, doch diese Anzeige löst nicht automatisch eine Verfolgung aus' (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-103/003, S. 8).

B.7.3. Angesichts der vorstehenden Erwägungen konnte der Gesetzgeber es als notwendig ansehen, einen Filter für die Möglichkeiten der Verfolgung dieser Straftaten einzuführen.

B.7.4. Indem die angefochtene Maßnahme es dem Föderalprokurator vorbehielt, in den in den Artikeln 10 Nr. *1bis* und 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen eine Verfolgung einzuleiten, beeinträchtigt sie nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Opfer.

Dieses Monopol der Einleitung der Verfolgung entspricht dem Willen, ein Organ zur Zentralisierung und Koordinierung der Ausübung der Strafverfolgung in Bezug auf diese Straftaten einzusetzen.

Im übrigen kann der Föderalprokurator, der keineswegs über eine Ermessensbefugnis auf diesem Gebiet verfügt, nur aus einem der erschöpfend im Gesetz aufgezählten vier Gründe beschließen, die Strafverfolgung einzustellen: offensichtliche Unbegründetheit, Irrtum in der Einstufung, Unzulässigkeit oder konkrete Umstände der Rechtssache, aus denen hervorgeht, dass ein anderes Rechtsprechungsorgan besser geeignet ist ».

B.5.3. Hinsichtlich der fehlenden Aufsicht über den Einstellungsbeschluss des Föderalprokurators erkannte der Hof in seinem vorerwähnten Urteil:

« B.7.6. Angesichts der Beschaffenheit der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Straftaten konnte der Gesetzgeber befürchten, dass Personen, die vorgeben, Opfer solcher Straftaten zu sein, Klage einreichen aus Gründen, die nicht mit einer geordneten Rechtspflege und dem Zweck des Gesetzes zusammenhängen. Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung vorzunehmen, und die Diskussion, zu der dieses Verfahren Anlass geben würde, könnten den internationalen Beziehungen Belgiens schwer schaden oder gar die Sicherheit belgischer Staatsbürger im Ausland gefährden. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Befassung belgischer Strafgerichte in Abweichung von den gemeinrechtlichen Zuständigkeitsregeln erweitert, kann er ebenfalls, um die Folgen eines Missbrauchs der durch das Gesetz gebotenen Möglichkeiten zu vermeiden, von der gemeinrechtlichen Regelung der Klageerhebung als Zivilpartei abweichen und das Einleiten der Strafverfolgung ausschließlich dem Föderalprokurator anvertrauen, der auf diesem Gebiet spezialisiert ist.

Indem der Gesetzgeber es jedoch auf keinen Fall erlaubt, dass die Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung vorzunehmen, durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter kontrolliert wird, hat er eine Maßnahme ergriffen, die über seine Zielsetzung hinausgeht ».

B.5.4. Durch das nunmehr angefochtene Gesetz hat der Gesetzgeber diese Verfassungswidrigkeit behoben. Die in B.5.2 und B.5.3 angeführten Gründe, die es rechtfertigen, dass die Strafverfolgung nicht durch den Auftritt als Zivilpartei in Gang gesetzt werden kann und dass dem Föderalprokurator das Monopol der Strafverfolgung zugeteilt werden muss, rechtfertigen es ebenfalls, dass nur der Föderalprokurator von der Anklagekammer angehört wird, wenn diese über dessen Antrag entscheiden muss, in dem er feststellt, dass keine Verfolgung erforderlich ist oder dass die Strafverfolgung unzulässig ist.

B.5.5. Der Umstand, dass es der Person, die Beschwerde eingereicht hat, nicht möglich ist, von der Anklagekammer angehört zu werden, wäre unverhältnismäßig, wenn er zur Folge hätte, dass die Kammer ohne Kenntnis der von der beschwerdeführenden Partei vorgebrachten Argumente und der gegebenenfalls von ihr hinterlegten Dokumente entscheiden würde. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da die Anklagekammer über die gesamte Akte verfügt und folglich prüfen kann, ob der Antrag, keine Verfolgung einzuleiten, angesichts der Elemente der Akte gerechtfertigt ist.

Es trifft zwar zu, dass die mündliche Verhandlung vor der Anklagekammer nicht kontradiktorisch ist, doch diese Abweichung von den üblichen Regeln des Strafverfahrens ist durch die in B.5.3 in Erinnerung gerufenen Erwägungen gerechtfertigt.

B.5.6. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber das angestrebte Ziel erreichen konnte, indem er eine Anhörung der Opfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einem strafrechtlichen Verbot, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verletzen, vorsah.

B.5.7. Wegen der Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung des durch das Gesetz vom 5. August 2003 eingeführten Verfahrens konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Missbrauchs nicht auf geeignete Weise durch das von der klagenden Partei angeregte Verfahren vermieden würden.

B.6. Der erste und der dritte Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten und den vierten Teil*

B.7.1. Aus den Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im zweiten Teil des Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 10 Nr. 1bis Absatz 8 des Gesetzes vom 17. April 1878 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen zwei Kategorien von Opfern eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne

von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches, nämlich einerseits denjenigen, die eine Beschwerde eingereicht hätten, die an ein in Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 erwähntes ausländisches Rechtsprechungsorgan verwiesen worden sei, und andererseits denjenigen, die Opfer von Taten sein, die dem Internationalen Strafgerichtshof zur Kenntnis gebracht worden und den belgischen Justizbehörden entzogen worden seien auf der Grundlage von Artikel 8 § 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2004 « über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den internationalen Strafgerichten ».

B.7.2. Aus den Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im vierten Teil des Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel *12bis* Absatz 8 des Gesetzes vom 17. April 1878 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen zwei Kategorien von Opfern eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches, nämlich einerseits denjenigen, die eine Beschwerde eingereicht hätten, die an ein in Artikel *12bis* Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 erwähntes ausländisches Rechtsprechungsorgan verwiesen worden sei, und andererseits denjenigen, die Opfer von Taten sein, die dem Internationalen Strafgerichtshof zur Kenntnis gebracht worden und den belgischen Justizbehörden entzogen worden seien auf der Grundlage von Artikel 8 § 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2004.

B.8. Die Behandlungsunterschiede zwischen den beiden in B.7.1 und B.7.2 beschriebenen Kategorien von Opfern würden sich aus dem Umstand ergeben, dass in den angefochtenen Bestimmungen kein Mechanismus vorgesehen sei, der es den belgischen Rechtsprechungsorganen erlauben würde, mit der Beschwerde befasst zu werden, wenn ausländische Rechtsprechungsorgane im Sinne von Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 oder von Artikel *12bis* Absatz 3 Nr. 4 desselben Gesetzes in Wirklichkeit nicht über diese Beschwerde befinden würden, während die Opfer der zweiten in B.7.1 und B.7.2 beschriebenen Kategorie durch den durch Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 2004 eingeführten Mechanismus die Gewähr hätten, dass tatsächlich ein belgisches Rechtsprechungsorgan mit der Beschwerde bezüglich der Taten, die dem Internationalen Strafgerichtshof zur Kenntnis gebracht worden seien, befasst würde, wenn dieser sich weigere, sie in der Sache selbst zu prüfen.

B.9. Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 29. März 2004 bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 des vorliegenden Gesetzes und in Anwendung von Artikel 14 des [Römischen] Statuts [des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998] kann der Minister der Justiz den Gerichtshof durch einen im Ministerrat beratenen Beschluss von Taten in Kenntnis setzen, die mit den in Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches definierten Straftaten in Zusammenhang stehen und bei den Gerichtsbehörden anhängig gemacht worden sind.

Sobald die in Artikel 18 Absatz 1 des Statuts vorgesehene förmliche Benachrichtigung durch den Ankläger in Bezug auf die Taten, von denen der Minister der Justiz den Gerichtshof in Kenntnis gesetzt hat, erfolgt ist, spricht der Kassationshof auf Antrag des Generalprokurators die Entbindung des belgischen Rechtsprechungsorgans, bei dem dieselben Taten anhängig gemacht wurden, aus.

Teilt der Gerichtshof auf Ersuchen des Ministers der Justiz nach Entbindung des belgischen Rechtsprechungsorgans mit, dass der Ankläger des Gerichtshofs entschieden hat, keine Anklageschrift zu erstellen, dass der Gerichtshof die Anklageschrift nicht bestätigt hat, dass der Gerichtshof sich für nicht zuständig erklärt hat oder die Sache für unzulässig erklärt hat, sind die belgischen Rechtsprechungsorgane erneut zuständig ».

B.10.1. In Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 2004 ist nicht präzisiert, nach welchen Modalitäten ein belgisches Rechtsprechungsorgan tatsächlich mit Taten befasst werden kann, die dem Internationalen Strafgerichtshof zur Kenntnis gebracht worden sind, wenn dieser den Minister der Justiz darüber informiert, dass er die Rechtssache nicht prüfen wird.

In dieser Bestimmung wurde die Regel übernommen, die zuvor in Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. August 2003 festgelegt war, der jedoch seither durch Artikel 56 § 2 des Gesetzes vom 29. März 2004 aufgehoben wurde. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde präzisiert, dass in dem Fall, wo der Minister der Justiz darüber informiert wird, dass der Internationale Strafgerichtshof die Rechtssache nicht prüfen wird - und die belgischen Rechtsprechungsorgane wieder zuständig werden -, « das allgemeine Recht angewandt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2003, Nr. 136/3, S. 50).

B.10.2. Die vom Föderalprokurator auf der Grundlage von Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 8 des Gesetzes vom 17. April 1878 oder auf der Grundlage von Artikel *12bis* Absatz 8 desselben Gesetzes gefassten Einstellungsbeschlüsse werden dem Minister der Justiz notifiziert. Wie bei jeder Verfahrenseinstellung handelt es sich um vorläufige Entscheidungen. Der

Föderalprokurator kann also die Akte aus eigener Initiative, auf Antrag des Opfers der Tat oder auf Anweisung des Ministers der Justiz, der gegebenenfalls selbst einen Antrag dieses Opfer erhalten hat, wieder eröffnen.

Wenn sich nach dieser Verfahrenseinstellung herausstellt, dass die in Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 oder in Artikel 12*bis* Absatz 3 Nr. 4 desselben Gesetzes erwähnten ausländischen Rechtsprechungsorgane nicht über die Rechtssache befinden können, die der Föderalprokurator in Ausführung von Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 8 oder von Artikel 12*bis* Absatz 8 desselben Gesetzes eingestellt hat, kann dieser also die Beschwerde wieder im Lichte der Gründe der Verfahrenseinstellung - die in Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 beziehungsweise in Artikel 12*bis* Absatz 3 desselben Gesetzes aufgezählt sind - prüfen und gegebenenfalls entscheiden, die Strafverfolgung einzuleiten, indem er den Untersuchungsrichter mit den Taten befasst, auf die sich diese Beschwerde bezieht.

B.10.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der vorgebliche Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.11. Der zweite und der vierte Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

#### *In Bezug auf den fünften Teil*

B.12. Aus den Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im fünften Teil des Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung durch die Rückwirkung, die sie den Artikeln 2 Nr. 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2006 verleihe, den Opfern von Straftaten im Sinne der Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 1 und 12*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1878, die zur Einleitung der Strafverfolgung als Zivilpartei bei einem Untersuchungsrichter aufgetreten seien wegen solcher Straftaten zwischen dem 1. April 2006 und dem 7. Juli 2006, das heißt dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes vom 22. Mai 2006, ihr Recht auf gerichtliches Gehör entziehe.

B.13. Die klagende Partei weist nicht nach, dass die Opfer von Straftaten im Sinne der Artikel 10 Nr. 1*bis* Absatz 1 und 12*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1878 zwischen dem 1. April und dem 7. Juli 2006 als Zivilpartei aufgetreten wären, und präzisiert bezüglich dieser hypothetischen Kategorie von Personen nicht, mit welcher anderen Kategorie von Personen sie zu vergleichen sei. In der Annahme, dass die Klage, insofern sie gegen die in Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes enthaltene Bestimmung gerichtet ist, dennoch zulässig wäre, ist sie jedoch unbegründet.

B.14. Das angefochtene Gesetz hat nämlich nur zur Folge, der Verfassungswidrigkeitskritik zu entsprechen, die im Urteil Nr. 62/2005 vom 23. März 2005 enthalten war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2305/001, SS. 5-7). In diesem Urteil hat der Hof die Verfassungsmäßigkeit der Regel angenommen, die dem Föderalprokurator die Befugnis vorbehält, die Klage durch Auftritt als Zivilpartei einzuleiten. Er hat die alte Bestimmung nur für nichtig erklärt, weil sie keine Kontrolle der Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung einzuleiten, vorsah. Diese Verfassungswidrigkeit wird durch das angefochtene Gesetz behoben, das eine Kontrolle vor der Anklagekammer einführt.

B.15. Der Hof hat die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. März 2006 aufrechterhalten, und der Gesetzgeber hat sie erst durch das angefochtene Gesetz vom 22. Mai 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juli 2006, ersetzt.

B.16. Die somit zwischen dem 1. April und dem 7. Juli 2006 entstandene Rechtslücke hätte zur Folge gehabt, dass die Opfer während dieses sehr kurzen Zeitraums die Strafverfolgung hätten einleiten können, was somit zum Nachteil der verfolgten Person einen Behandlungsunterschied geschaffen hätte je nach dem Datum des Auftritts als Zivilpartei, was nicht gerechtfertigt wäre.

Der Gesetzgeber musste diese Diskriminierung vermeiden, indem er ab dem 1. April 2006 eine Regel zur Anwendung brachte, die diesbezüglich keine neue Bestimmung enthält und nur Bestimmungen bestätigt, deren Tragweite den Adressaten bekannt war und deren Verfassungsmäßigkeit der Hof angenommen hatte.

B.17. Der fünfte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior